

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.



NVL - Steuerkonzept

für leistungsgerechte und zeitgemäße Arbeitnehmerbesteuerung

Mai 2009

**NVL NEUER VERBAND DER
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.**

13465 Berlin
Oranienburger Chaussee 51

Telefon: (030) 401 29 25
Telefax: (030) 401 36 75
info@nvl.de
www.nvl.de

NVL – Steuerkonzept

für leistungsgerechte und zeitgemäße Arbeitnehmerbesteuerung

Zu einer erfolgreichen Volkswirtschaft gehört ein funktionierendes Steuersystem. Dieses muss ein schlüssiges Konzept verfolgen und auf Kontinuität setzen. Permanente Änderungen und ein Zick-Zack-Kurs haben nachhaltige negative Folgen, an denen Beteuerungen, ein einfacheres Steuerrecht verfolgen zu wollen, nichts ändern.

Nachfolgende Vorschläge berücksichtigen diese Grundsätze und verfolgen das Ziel, insbesondere Arbeitnehmer und Familien zielgerichtet und leistungsgerecht zu entlasten, damit mehr Netto vom Brutto bleibt, sich Arbeit und Engagement wieder lohnen und Schwarzarbeit weniger lukrativ ist.

1. Zielgerichtete steuerliche Entlastung für Arbeitnehmer und Familien - nicht nach dem Gießkannenprinzip, sondern leistungsgerecht
2. Sinnvolle Steuervereinfachungen für Steuerzahler und Finanzverwaltung
3. Konsequente Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit
4. Gleichbehandlung aller Einkunftsarten, Identität von Betriebsausgaben und Werbungskosten
5. Förderung von Mobilität und Flexibilität, Aus- und Weiterbildung, Beruf und Familie
6. Kontinuität in der Steuergesetzgebung und Weiterentwicklung im bestehenden Steuersystem

Erforderlich sind eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen. Zu diesen gehören beispielsweise

- Beibehalten des linear progressiven Tarifs, Beseitigung des starken Anstiegs in der ersten Progressionszone
- Änderungen beim Werbungskostenabzug, insbesondere zu Fahrtkosten, doppelter Haushaltsführung, beim Arbeitszimmer und Bildungskosten
- Änderungen zum Familienleistungsausgleich, insbesondere beim Abzug von Betreuungs- und Ausbildungskosten
- Bürokratieabbau durch Zusammenfassung von Familienkassen und Finanzämtern
- Zusammenfassung des Steuerabzugs für Investitionen in Privathaushalten

Die Umsetzung kann nur schrittweise im Rahmen des Machbaren erfolgen. Keinesfalls darf jedoch das verfolgte Gesamtkonzept durch erneute, nur auf Steuermehreinnahmen ausgerichtete Streichungen und Kürzungen in Frage gestellt werden.

NVL – Steuerkonzept

für leistungsgerechte und zeitgemäße Arbeitnehmerbesteuerung

Inhaltsverzeichnis

Teil I Grundsätze	<u>Seite</u>
1. Steuergerechtigkeit, Praktikabilität, Verständlichkeit	3
2. Änderungen im Einkommensteuerrecht auf der Basis der geltenden Systematik	3
3. Kontinuität in der Steuergesetzgebung - keine ständigen, kurzfristigen und gegensätzlichen Rechtsänderungen	4
4. Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit	4
5. Steuertarif	5
6. Ehegattensplitting	5
7. Grundfreibetrag	6
8. Objektives Nettoprinzip	6
9. Steuervereinfachung durch Pauschalierung	7
10. Verlustausgleich und Verlustabzug	8
11. Sonderausgabenabzug	8
12. Außergewöhnliche Belastungen	9
13. Familienleistungsausgleich	9
14. Bürokratieabbau	10
15. Förderung von Wohneigentum und Entlastung der Haushalte	11
16. Elektronische Mitteilungen steuerrelevanter Sachverhalte an die Finanzverwaltung	12
17. Nutzung elektronischer Medien für die Steuerveranlagung	12
18. Abbau des Haushaltsdefizits und Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage	13
19. Vereinheitlichung der Rechtsgebiete	14
20. Fazit	14
 Teil II	
Erläuterungen und Beispiele zu den Grundsätzen (1- 53)	15

Teil I Grundsätze

1. Steuergerechtigkeit, Praktikabilität, Verständlichkeit

Einfachheit per se beseitigt eine leistungsgerechte Differenzierung. Die Schlüsselwörter sind deshalb Steuergerechtigkeit, Praktikabilität und Verständlichkeit.

Steuergerechtigkeit betrifft die Beachtung verfassungsrechtlicher Grundsätze wie die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, aber auch die Berücksichtigung aktueller Lebensumstände. Sie erfordert eine Gleichbehandlung aller Erwerbsquellen ebenso wie ein ausreichendes Maß staatlicher Kontrolle über den Vollzug.

Praktikabilität betrifft die Handhabbarkeit für die Steuerpflichtigen, für die Berater und für die Finanzverwaltung. Sie ist Grundlage für einen effektiven und zutreffenden Vollzug und damit wesentlicher Bestandteil der Steuergerechtigkeit.

Verständlichkeit betrifft die Normen selbst in Inhalt und Wortlaut und die Transparenz der Besteuerungspraxis.

Nur unter Beachtung dieser Grundsätze sind eine höhere Akzeptanz und ein besseres Funktionieren des deutschen Steuerrechts zu erreichen.

2. Änderungen im Einkommensteuerrecht auf der Basis der jetzt geltenden Systematik

Das deutsche Einkommensteuerrecht resultiert aus einer jahrzehntelangen Rechtsentwicklung. Diese ist fortzuführen. Steuerrechtliche Änderungen müssen auf die geltende Systematik aufbauen. Dies schafft notwendige Sicherheit und Akzeptanz, denn Rechtsfolgen für die Bürger und finanzielle Auswirkungen auf die Steuereinnahmen sind so besser kalkulierbar.

Grundlage für Klarheit und Sicherheit der Rechtsanwendung sind Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Bei neuen Steuergesetzen entfällt ihre weitere Gültigkeit (1 – Erläuterungen und Beispiele ab Seite 15), eine vollständig neue Rechtslage führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit.

Das geltende Steuerrecht stellt kein Hindernis dar, um Änderungen für bessere Verständlichkeit und Vereinfachung zu erreichen. Eine zeitgemäße und praktikable Einkommensbesteuerung erfordert kein vollständig neues Einkommensteuergesetz.

3. Kontinuität in der Steuergesetzgebung - keine ständigen, kurzfristigen und gegensätzlichen Rechtsänderungen

Kontinuität in der Gesetzgebung ist ein entscheidender Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts (2). Sie schafft Rechtssicherheit für Bürger, Finanzverwaltung und steuerliche Berater. Für das bestehende Einkommensteuerrecht ist deshalb eine langfristige Konzeption zur Weiterentwicklung der Gesetzesnormen und der Besteuerungspraxis festzulegen und schrittweise umzusetzen.

Steueränderungen sind frühzeitig zu verabschieden, damit sich Steuerpflichtige und Berater auf Änderungen einstellen können.

Höchstrichterliche Urteile dürfen nicht durch Nichtanwendungserlasse (3) oder Gesetzesänderungen (4) ausgehebelt werden. Ihre einheitliche Berücksichtigung in vergleichbaren Fällen ist durch umgehende Veröffentlichung der Entscheidungen, Anweisungen an die Verwaltung zur Anwendung und Klärung von Zweifelsfragen sicher zu stellen. Eine Nichtbeachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung unterläuft die Gewaltenteilung und widerspricht den Grundsätzen für behördliches Handeln. Steuerzahler müssen sich darauf verlassen können, dass die Finanzverwaltung sorgfältig und umfassend Rechtsauslegungen der Bundesgerichte anwendet (5).

Gesetzliche Änderungen sind vor Einführung intensiv dahingehend zu prüfen, ob sie zu einer Komplizierung des Steuerrechts in rechtlicher Hinsicht und im Vollzug führen und inwieweit Abgrenzungsfragen bei der Rechtsanwendung entstehen (6).

Steuergesetze sind sprachlich verständlich zu fassen. Die Einhaltung dieses Grundsatzes ist insbesondere bei jeder Gesetzesänderung zu prüfen. Der Verweis von Vorschriften auf weitere Gesetzesnormen im Gesetzestext ist auf ein Minimum zu beschränken.

4. Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit

Basis einer leistungsgerechten Einkommensbesteuerung sind Nettoprinzip, progressiver Steuertarif und Gleichbehandlung aller Einkunftsquellen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten gilt sowohl für die Einkünfteermittlung als auch bezüglich des Steuertarifs. Unterschiede sind zulässig, soweit diese einer differenzierenden und zielgenauen Typisierung und Pauschalierung dienen, d.h. mit der Einkunftsart verbundene Besonderheiten erfasst werden. Ein genereller Ausschluss des Abzugs von Aufwendungen und ein abweichender Steuersatz wie bei der Abgeltungsteuer sind abzulehnen, sie führen nicht zu einer maßgeblichen Vereinfachung und widersprechen der Steuergerechtigkeit (7).

An der geltenden Gliederung der Einkunftsarten ist festzuhalten. Eine Zusammenfassung von Einkunftsarten kann erfolgen, wenn im Vorfeld eine Vereinheitlichung der Ermittlung dieser Einkünfte umgesetzt wird.

5. Steuertarif

Der **linear progressive Steuertarif** ist Ausdruck der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Ein einheitlicher Steuersatz (Flat Tax) widerspricht diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz. Ein Stufentarif als Zwischenlösung ist weder verständlicher noch gerechter (8).

Der Steuertarif ist vom Eingangs- bis zum Spitzensteuersatz mit einer einheitlichen Steigung zu versehen. Die gleichmäßige Zunahme des Steuersatzes vereinfacht den Tarif, erleichtert die Berechnung und beseitigt Ungerechtigkeiten (9).

Der Eingangssteuersatz setzt oberhalb des Existenzminimums an. Eingangssteuersatz, Steigung und Spitzensteuersatz sind im Wesentlichen fiskalisch unter Beachtung des Halbteilungsgebots zu bemessen. Zuschlagsteuern sind bis auf die Kirchensteuer nicht zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist abzuschaffen.

Der Wegfall der bisher übermäßigen Steigung in der ersten Tarifzone schafft stärkere Anreize für Geringverdiener. Deshalb müssen alle zukünftigen Tarifänderungen vorrangig zur Beseitigung des Mittelstandsbauches beitragen. Die Tarifänderung durch das Konjunkturpaket II (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2.3.2009) wird dem nicht gerecht.

6. Ehegattensplitting

Das Ehegattensplitting dient einer gerechten Besteuerung der ehelichen Lebens- und Haushaltsgemeinschaft und ist damit grundsätzlich beizubehalten. Gesellschaftliche Probleme lassen sich nicht durch eine Änderung der Familienbesteuerung lösen. Das Ersetzen des Splittingtarifs durch einen begrenzten Unterhaltsabzug oder die Begrenzung des Steuervorteils aus dem Splittingtarif würden Steuergestaltungen zur Verlagerung von Einkünften nach sich ziehen (10). Diese Änderungen würden insbesondere Arbeitnehmer benachteiligen und sind damit abzulehnen.

Die Frage der Ausweitung des Splittingtarifs auf andere Lebensgemeinschaften ist keine steuerrechtliche, sondern eine moralisch-gesellschaftliche Frage und deshalb außerhalb eines Steuerkonzepts zu beantworten.

7. Grundfreibetrag

Das Existenzminimum ist Ausdruck des verfassungsrechtlich gebotenen subjektiven Nettoprinzips. Es stellt das sächliche Existenzminimum von der Besteuerung frei. Seine Höhe ist regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Eine notwendige Anhebung des Grundfreibetrags ist keine Tarifentlastung, sondern verfassungsrechtlich geboten. Aus systematischen Gründen sollte der Grundfreibetrag außerhalb des Steuertarifs festgelegt werden.

Bei Anpassung des Grundfreibetrags sind weitere, auf das Existenzminimum aufbauende Beträge ebenfalls anzupassen, so der Unterhaltshöchstbetrag und die Grenze der Einkünfte und Bezüge für die Gewährung von Kindergeld. Die einheitliche Rechtsanwendung schafft Steuervereinfachung.

Zwangsläufige Aufwendungen, die nicht im Existenzminimum enthalten sind, müssen bei der Einkommensermittlung Berücksichtigung finden. Anderenfalls werden die Aufwendungen aus versteuertem Einkommen finanziert. Dies führt insbesondere bei Beziehern geringer Einkommen zu einer gegen das subjektive Nettoprinzip verstoßenden Steuerfestsetzung, wenn das verbleibende Einkommen das Existenzminimum unterschreitet (11).

8. Objektives Nettoprinzip

Zwangsläufige Aufwendungen müssen die steuerliche Bemessungsgrundlage mindern, der Besteuerung darf nur das disponible Einkommen unterliegen (12). Danach sind erwerbsbedingte Aufwendungen grundsätzlich abziehbar (Veranlassungsprinzip). Alle Einkunftsarten sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Insbesondere ist die Identität von Werbungskosten und Betriebsausgaben zu beachten. Dies gilt auch für den Vollzug der Steuerfestsetzung, bspw. bei der Nachweisführung der Aufwendungen.

Die Abziehbarkeit von Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist bereits deshalb umfassend zuzulassen, weil die Aufwendungen für Arbeitnehmer oft zwangsläufiger sind als für Selbständige. Arbeitnehmer können häufig weniger Einfluss auf Arbeitsorte, Arbeitsmittel u. a. Arbeitsbedingungen nehmen als Selbständige. Sie haben auch weniger Möglichkeiten, private oder Mischaufwendungen in den beruflichen Bereich zu verlagern (13). Beeinflussbar ist vielfach lediglich die Höhe der Kosten (Vgl. BVerfG, 2 BvL 1/07 vom 9.12.2008, Absatz-Nr. 74), so dass eine Deckelung abziehbarer Beträge zulässig ist.

Bei nichtselbständiger Arbeit sind insbesondere die nachfolgenden Aufwendungen abziehbar.

- **Mobilitätskosten.** Zu diesen zählen
 - Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte, pauschaliert in Form einer Entfernungspauschale mit wenigen Ausnahmen zum Nachweis tatsächlicher Aufwendungen (14);
 - Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung. Auch bei fehlendem eigenen Hausstand sind Aufwendungen zeitlich befristet abzuziehen, bspw. während der Probezeit (15);
 - Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten;
 - berufsbedingte Umzugskosten;
 - Bewerbungskosten.
- **Fortbildungskosten.** Zu den beruflich veranlassten Aufwendungen zählen auch Kosten eines Erststudiums. Diese sind als Werbungskosten abziehbar, soweit sie nicht im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (Nummer 11) oder als Unterhaltsleistungen berücksichtigt werden. Das betrifft bspw. das berufsbegleitende Studium auf dem zweiten Bildungsweg;
- **Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers.** Eine betragsmäßige Begrenzung und eine Beschränkung auf Fälle beruflicher Notwendigkeit in der bis 2006 geltenden Abgrenzung vermeidet Mitnahmeeffekte und erreicht eine Vereinfachung durch Typisierung (16);
- **Arbeitsmittel.** Zur Vereinfachung ist die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 € anzuheben. Bei höheren Anschaffungskosten kann im Erstjahr stets der volle Jahresbetrag abgezogen werden. Diese Maßnahmen bewirken Bürokratieabbau und entlasten Steuerpflichtige, Berater und Finanzverwaltung (17).

Die Tatbestände der Pauschalbesteuerung nach §§ 40 ff EStG sind zu reduzieren. Durch Wegfall und Vereinheitlichung verschiedener Besteuerungsmöglichkeiten für Lohnbestandteile wird eine Vereinfachung der Lohnsteuerberechnung und Entlastung der Arbeitgeber erreicht (18).

9. Steuervereinfachung durch Pauschalierung

Pauschalen und Freibeträge leisten einen wichtigen Beitrag zur Steuervereinfachung. Pauschalen sind dort festzulegen, wo sie tatsächlichen Aufwand vereinfachend erfassen. Mitnahmeeffekte sind zu vermeiden, sie führen zu Subventionen. Pauschalen und Freibeträge

müssen deshalb zielgenau Aufwendungen abdecken (19). Hierzu sind eine differenzierte Ausgestaltung in Form von Einzelpauschalen und die Festlegung des Anwendungsbereiches erforderlich, wie dies beispielsweise bei Behindertenpauschbeträgen umgesetzt wird.

Eine Verringerung des allgemeinen Arbeitnehmer-Pauschbetrags ist nach diesen Grundsätzen zulässig (20). Steuererhöhungen sind zu vermeiden, so dass eine Abschmelzung nur bei Kompensation durch Absenkung des Steuertarifs erfolgen kann.

Im Bereich der Werbungskosten ist die Höhe von Pauschalen nicht prozentual an die Höhe der Einnahmen zu koppeln (21). Pausch- und Freibeträge sind regelmäßig hinsichtlich der Höhe zu überprüfen und an Änderungen der Lebensverhältnisse anzupassen (22).

10. Verlustausgleich und Verlustabzug

Negative und positive Einkünfte sind grundsätzlich miteinander zu verrechnen. Ausnahmen sind zulässig, soweit damit nicht kalkulierbare Steuerausfälle oder nicht sachgerechte Gestaltungen vermieden werden (23).

Ein verbleibender Verlust ist wahlweise im Vorjahr zu berücksichtigen oder in das jeweils nachfolgende Jahr vorzutragen. Der Verlustabzug erfolgt vom Einkommen, nach Abzug der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen und nur, soweit das Einkommen das steuerfreie Existenzminimum überschreitet (24).

Der Verlustabzug innerhalb eines Jahres kann in der Höhe begrenzt werden.

11. Sonderausgabenabzug

Privat veranlasste Aufwendungen sind als Sonderausgaben zum Abzug zuzulassen, wenn die Berücksichtigung verfassungsrechtlich geboten ist (25) oder wenn sie der Förderung der Allgemeinheit dienen.

Im Einzelnen sind als Sonderausgaben zu berücksichtigen:

- Versicherungsbeiträge zur Vorsorge im Alter, gegen Krankheit, Arbeitslosigkeit, Pflegebedürftigkeit, Unfälle, Schadensersatzforderungen (Haftpflicht) und Absicherung gegen Vermögensschäden bei existenziell notwendigen Gütern (Hausratversicherung) (26). Bei der Höhe ist eine Begrenzung unter Beachtung verfassungsrechtlicher Grundsätze zulässig;

- Aufwendungen für die eigene Ausbildung bis zum Abschluss, der für eine erstmalige Berufsausübung befähigt (27);
- Aufwendungen für Ausbildungskosten der Kinder, soweit diese nicht im Rahmen des Familienleistungsausgleichs zu berücksichtigen sind, einschließlich Schulgeld;
- Spenden und Kirchensteuern;
- Renten und dauernde Lasten im Rahmen der Vermögensübergabe von Wirtschaftsgütern zwischen den Generationen (28).
- Steuerberatkosten sind aufgrund der Komplexität des Steuerrechts wieder in den Sonderausgabenabzug aufzunehmen. Steuerberatung entlastet die Finanzverwaltung. Der Abzug der Kosten als Sonderausgaben führt außerdem zur Vereinfachung, weil Aufteilungsprobleme entfallen.

Weitere Abzugsbeträge wie bspw. Unterhaltsleistungen (29) sind zu streichen. Diese sind nur im Rahmen der Bedürftigkeit und Zwangsläufigkeit als außergewöhnliche Belastung abziehbar.

12. Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind abzugsfähig, soweit die Aufwendungen nicht mit dem Grundfreibetrag abgedeckt sind. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- krankheitsbedingte Aufwendungen u. ä.;
- Mehraufwendungen für behinderte Menschen in Form realitätsgerechter Pauschbeträge mit der Möglichkeit des Abzugs höherer Aufwendungen bei Nachweis;
- Unterhaltsaufwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte sowie gleichgestellte Personen bis zur Höhe des Existenzminimums. Die Kriterien der Unterhaltsbedürftigkeit sind für im Inland und im Ausland lebende Personen grundsätzlich einheitlich festzulegen.

13. Familienleistungsausgleich

Das Existenzminimum ist unabhängig vom Lebensalter einheitlich festzulegen. Die **Kinderfreibeträge** sind deshalb auf die Höhe des Grundfreibetrages anzuheben. Neben der Entlas-

tung der Familien wird damit eine Steuervereinfachung erreicht, weil der unterschiedliche Höchstbetrag von Unterhaltsleistungen an Kinder und an andere Angehörige aufgegeben wird.

Für alle Kinder ist ein einheitliches **Kindergeld** zu zahlen. Die Günstigerprüfung ist beizubehalten. Anspruch besteht, soweit die Einkünfte und Bezüge der Kinder das Existenzminimum nicht überschreiten. Aus Vereinfachungsgründen ist unverändert bei minderjährigen Kindern keine Prüfung vorzunehmen.

Bei der Berücksichtigung der Einkünfte und Bezüge der Kinder ist die bisherige Fallbeimethode durch eine gleitende oder stufenweise Abschmelzung innerhalb eines Korridors zu ersetzen. Diese Lösung ist gerechter und praktikabel, wie ähnliche Regelungen im Steuerrecht zeigen (30).

Bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge der Kinder können alle ausbildungsbedingten Aufwendungen des Kindes abgezogen werden, einschließlich der Aufwendungen für auswärtige Unterbringung (31).

Kinderbetreuungskosten sind für im Haushalt lebende Kinder bis zum 14. Lebensjahr ohne weitere Voraussetzungen zu 2/3 bis zu einem Höchstbetrag abziehbar. Die Aufwendungen sind einheitlich abziehbar, unabhängig vom Erwerbsstatus der Eltern. Der Abzug erfolgt bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte. Soweit die Eltern nicht zusammen veranlagt werden, können sie den Abzugsbetrag beliebig aufteilen. Den Abzugsbetrag können auch Großeltern geltend machen.

Mit diesen Maßnahmen wird eine erhebliche Steuervereinfachung erreicht und eine Benachteiligung berufstätiger Eltern beseitigt (32).

Ausbildungskosten für Kinder sind ebenso wie Betreuungskosten zwangsläufige Aufwendungen. Sie sind analog den Betreuungskosten zu 2/3 bis zu einem einheitlichen Höchstbetrag zu berücksichtigen, soweit sie nicht als Ausbildungskosten bei den Einkünften und Bezügen des Kindes selbst abgezogen werden. Zu den Ausbildungskosten zählen alle durch die Ausbildung veranlassten Aufwendungen wie bspw. Fachbücher, Studiengebühren, Fahrtaufwendungen und Aufwendungen einer doppelten Haushaltsführung (33).

14. Bürokratieabbau

Die Familienkassen sind vollständig in die Finanzämter einzugliedern oder ihre Aufgaben den Finanzämtern zu übertragen. Durch Beseitigung der bestehenden Mehrfachprüfung derselben Sachverhalte durch unterschiedliche Behörden werden erheblicher Bürokratieabbau,

Kosteneinsparung, die Entlastung öffentlicher Arbeitgeber und eine Vereinheitlichung der Rechtsanwendung erreicht (34). Bis zur Umsetzung ist die bisherige Mehrfachprüfung zu beseitigen, indem für volljährige Kindern eine bindende Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Finanzämter erfolgt (35).

Ebenso wie beim Familienleistungsausgleich sind bei der Riesterförderung die Verfahren zu vereinfachen sowie zeitnaher und transparenter durchzuführen. Mittelfristig ist eine Vereinfachung und Vereinheitlichung für alle Formen der gesetzlichen Förderung der Altersvorsorge erforderlich (36). Bei der Riesterförderung sind Änderungen für die Berechnung der Zulagen und beim Sonderausgabenabzug vorzunehmen, um den Umfang der Datenmeldungen zu reduzieren und die Rückwirkung der Zulage auf die Steuerfestsetzung aufzuheben (37). Die Zuständigkeit für Rechtsmittel ist zu bündeln und sollte aufgrund der günstigeren Kommunikationswege den Finanzämtern übertragen werden (38).

15. Förderung von Wohneigentum und Entlastung der Haushalte

Investitionen in Wohnungen und Inanspruchnahme von Dienstleistungen in private Haushalte können durch Steuerermäßigungen effektiv gefördert werden. Die Abziehbarkeit vermeidet Schwarzarbeit in Haushalten und im Baugewerbe. Sie hat positive Auswirkungen auf Steuereinnahmen und auf die Sozialversicherungssysteme.

Zu den bisherigen gesetzlichen Regelungen sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Die gesetzliche Fiktion **anschaffungsnaher Herstellungskosten** bei Überschreiten der Investitionssumme von 15 Prozent der Anschaffungskosten ist aufzuheben (39). Damit wird ein erheblicher Investitionsanreiz geschaffen und eine deutliche Steuervereinfachung erreicht.

Im Bereich des Abzugs von **Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Privathaushalten** ist der Abzugsbetrag auf 25 Prozent zu erhöhen, um den gewünschten Lenkungseffekt zur Vermeidung von Schwarzarbeit zu erreichen (40).

Die unterschiedliche Förderung von Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen und anderen haushaltsnahen Dienstleistungen ist zusammenzufassen. Der bisherige Höchstbetrag für andere haushaltsnahe Dienstleistungen kann hierbei verringert werden (41).

Die nachgelagerte Besteuerung bei der Wohneigentumsförderung (Wohnriester) ist durch eine einfachere Zulagenförderung zu ersetzen (42).

16. Elektronische Mitteilungen steuerrelevanter Sachverhalte an die Finanzverwaltung

Die Umsetzung und Erweiterung entsprechender Vorhaben dient der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Sicherung des Steueraufkommens (43). Dabei muss die zentrale Datenerfassung und Auswertung zwingend hohe Datenschutzerfordernungen erfüllen, um Missbrauch auszuschließen.

Mit der Umsetzung der Mitteilungen ist zeitgleich die Datenhoheit für die Steuerzahler sicher zu stellen. Die Steuerzahler und die steuerlichen Berater müssen in vollem Umfang Kenntnis über die an das Finanzamt übermittelten Daten erhalten (44).

Nachteile für Steuerzahler bspw. durch unzutreffende Mehrfacherfassung von Einnahmen oder durch Verwendung inhaltlich unzutreffender Daten müssen durch technische, organisatorische und verfahrensrechtliche Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden (45).

17. Nutzung elektronischer Medien für Steuerveranlagung

Die Nutzung und Weiterentwicklung elektronischer Medien für Steuererklärung und Steuerbescheid ist zügig und bundeseinheitlich weiter auszubauen.

Die darauf aufbauende Automation in Verbindung mit Belegverzicht und Risikomanagement muss die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Selbstständigen in der Veranlagung sicherstellen. Die Nutzung der elektronischen Steuererklärung darf für den Steuerpflichtigen nicht durch Zunahme der Erfassungsdaten erschwert werden.

Der konsequente Ausbau elektronischer Datenerfassung, Übermittlung und Auswertung schafft Einsparpotenzial für die Finanzverwaltung und Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen. Damit darf jedoch keine Einschränkung der Datenhoheit, Eigenverantwortlichkeit und Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen verbunden sein. Die für den Steuerpflichtigen gespeicherten persönlichen Daten und Einnahmen können in eine Steuererklärung nur dann automatisch eingelesen werden, wenn der Steuerpflichtige die Kenntnis und Richtigkeit bestätigt.

Eine darüber hinaus gehende, vorausgefüllte Steuererklärung als „Vorschlag“ mit weiteren Daten und abziehbare Aufwendungen ist abzulehnen. Sie widerspricht dem Grundsatz eines mündigen und eigenverantwortlichen Bürgers. Eine vorausgefüllte Erklärung bietet erhebliche Risiken für den Steuerzahler und ist verfahrensrechtlich problematisch (46).

Die steuerlichen Berater sind kontinuierlich in die Weiterentwicklung einzubeziehen, um Kommunikationsbrüche zu vermeiden und praktische Erfahrungen zu berücksichtigen. Sie

leisten einen erheblichen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung, tragen durch ihre Eigenverantwortlichkeit zur Sicherung des Steueraufkommens bei und entlasten die Finanzverwaltung (47).

18. Abbau des Haushaltsdefizits und Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage

Der Abbau des Haushaltsdefizits ist Verpflichtung gegenüber den nachfolgenden Generationen. Ein funktionierendes Gemeinschaftswesen erfordert einen gesicherten Staatshaushalt. Die Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage muss sich auf die volkswirtschaftliche Bemessungsgrundlage anstelle der individuellen Bemessungsgrundlage beziehen. Statt einer umfassenderen Besteuerung einzelner Personen durch Streichung von Abzugsbeträgen ist eine umfassende Besteuerung aller Personen anzustreben – unter Beachtung einer leistungsgerechten Lastenverteilung. Die Steuerfreistellung einer immer größeren Anzahl von Personen ist kein Erfolg. Eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage ist deshalb vorrangig auf die Einnahmenseite statt auf die Ausgabenseite zu konzentrieren: Statt Streichung von Abzugsbeträgen sind Ausnahmen der Besteuerung beim Erfassen steuerbarer Einkünfte zu beseitigen.

Die bisherige Steuerfreiheit von Einnahmen ist auf den Prüfstand zu stellen (48). Einnahmen sind grundsätzlich nur steuerfrei zu stellen, wenn sie der Förderung eigener Altersvorsorge, der Absicherung in den Sozialversicherungssystemen, der Förderung von Gemeinschaftsaufgaben oder der Erstattung bestimmter beruflicher Aufwendungen, soweit diese zu einer signifikanten Steuervereinfachung beiträgt, dienen (49). Die Steuerfreistellung von Einnahmen, denen keine Aufwendungen gegenüber stehen, führen stets zu einer zusätzlichen Begünstigung außerhalb des steuerfreien Existenzminimums für das übrige Einkommen (50). Steuerfreie Einnahmen sind für eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen und deshalb bei der Ermittlung des Steuersatzes im Rahmen des Progressionsvorbehalts einzubeziehen (51).

Die Streichung von Abzugsbeträgen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage darf nur bei tatsächlichen Subventionen erfolgen, d.h. wenn keine tatsächlichen Aufwendungen gegenüberstehen. Sie sind abzubauen, wenn der betreffenden Subvention kein volkswirtschaftlicher bzw. arbeitsmarktpolitischer Nutzen gegenübersteht.

19. Vereinheitlichung der Rechtsgebiete

Begriffe wie Einkünfte und Einkommen im Steuerrecht und anderen Rechtsgebieten, insbesondere im Sozialrecht sind zu vereinheitlichen (52). Gleiches gilt für verfahrensrechtliche Vorschriften. Damit werden Rechtsfolgen für die Bürger durchschaubarer und verständlicher.

Die vielfache Verzahnung von Steuer- und Sozialrecht ist in Bezug auf Entflechtungsmöglichkeiten zu überprüfen. Gesetzesänderungen in einem Rechtsgebiet können ungewollte Folgen in anderen Rechtsgebieten und nicht sachgerechte Vorteile durch Gestaltungsmöglichkeiten nach sich ziehen (53).

20. Fazit

Wir brauchen ein langfristiges Konzept zur Weiterentwicklung der Einkommensbesteuerung, jedoch kein neues Einkommensteuergesetz. Änderungen sind auf der Basis des geltenden Rechts möglich und sinnvoll. Um eine dringend erforderliche Kontinuität zu erreichen, scheint ein Paradigmenwechsel zwingend geboten. Es muss Schluss gemacht werden mit der bisherigen Praxis ständiger Änderungen durch Streichung und Kürzung von Abzugsbeträgen einzig mit dem Ziel, Steuermehreinnahmen zu erzielen. Die Einkommensermittlung als Bemessungsgrundlage der Steuer muss aus der Beliebigkeit fiskalischer Begehrlichkeiten herausgelöst werden. Sie darf nur geändert werden, wenn es um praktikableres Steuerrecht, Anpassung an veränderte Lebensverhältnisse und bessere Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Grundsätze, insbesondere zur leistungsrechten Besteuerung geht.

Gesetzesänderungen mit dem Ziel von Steuermehreinnahmen dürfen nicht an die Bemessungsgrundlage anknüpfen, weil sie sonst stets einzelne Gruppen benachteiligen und zu Verwerfungen führen. Aus diesem Grund müssen sie grundsätzlich an den Tarif gekoppelt werden, um eine gerechte Lastenverteilung beizubehalten.

Teil II

Erläuterungen und Beispiele zu den Grundsätzen

- (1) Richtlinien sind von großer Bedeutung für eine einheitliche Rechtsanwendung. Die Lebensumstände in einer modernen Gesellschaft sind zu vielfältig, um sie allein mit gesetzlichen Formulierungen ausreichend erfassen zu können. Neue Steuergesetzbücher mit dem vermeintlichen Charme eines kurzen Gesetzestextes würden nicht nur neue, sondern noch umfangreichere Richtlinien erfordern, die weder zu mehr Rechtssicherheit noch zu besserer Verständlichkeit führen.
- (2) Das Steuerrecht ist bei vielen Einzelregelungen von einem Zickzackkurs gekennzeichnet, wie bereits an folgenden Beispielen deutlich wird:

a) degressive Abschreibung

bis 2000	dreifaches der linearen AfA
ab 2001	doppeltes der linearen AfA
ab 2006	dreifaches der linearen AfA
ab 2008	entfällt
ab 2009	zweieinhalbfaches der linearen AfA
ab 2011	entfällt (voraussichtlich)

b) Fahrten zur Arbeitsstätte

bis 2000	0,70 DM (bei PKW-Nutzung)
ab 2001	0,70 DM bis 10. km / 0,80 DM ab 11. km (fahrzeugunabhängig)
ab 2002	= 0,36 € / 0,40 €
ab 2004	0,30 Euro
ab 2007	- 0 € bis 20. km / 0,30 € ab 21. km (durch BVerfG aufgehoben) - Rechtslage rückwirkend geändert durch das Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale

c) Sparerfreibetrag

bis 1988	300 DM
ab 1989	600 DM
ab 1993	6.000 DM
ab 2000	3.000 DM = 1.550 € (ab 2002)
ab 2004	1.370 €
ab 2007	750 €

Die Steuergesetzgebung ist von fiskalischen Zwängen geprägt. Sie lässt Kontinuität vermissen und ist maßgebliche Ursache für das unübersichtliche und widersprüchliche Steuerrecht. Im Umkehrschluss ist davon auszugehen, dass steuerrechtliche Änderungen auf Grundlage eines langfristigen Gesamtkonzepts anstelle des Ziels kurzfristiger Steuermehreinnahmen eine wesentliche Steuervereinfachung bewirken können.

- (3) Über „Nichtanwendungserlasse“ weist das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Finanzämter an, „unerwünschte“ Auslegungen des Bundesfinanzhofes (BFH) nicht anzuwenden. Die Nichtanwendung wird damit begründet, dass das betreffende Urteil des BFH sich nur auf den entschiedenen Einzelfall bezieht und nicht verallgemeinert werden könne. Dieses Argument überzeugt nicht, weil der Bundesfinanzhof nur über Rechtsfragen entscheidet. Die Finanzverwaltung ist an „Gesetz und Recht“ (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz - GG) gebunden. Zulässig wäre allenfalls, den Sachverhalt des Urteilsfalls von anderen abzugrenzen, wenn nachvollziehbar Gründe vorliegen.

Eine vollständige Beschränkung auf den entschiedenen Fall missachtet die Stellung der Judikative und stellt verfassungsrechtliche Grundsätze der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG) in Frage.

Allein in den letzten Monaten hat das BMF für den Bereich der Einkommensteuer eine Reihe von Nichtanwendungserlassen bekannt gegeben. Steuerpflichtige können in entsprechenden Fällen nur erneut Rechtsmittel einlegen und nochmals den Klageweg durch alle Instanzen bestreiten.

Im umgekehrten Fall haben Steuerpflichtige bei einer unliebsamen höchstrichterlichen Entscheidung keine vergleichbare Möglichkeit, die allgemeine Anwendung abzuwenden. In der Regel werden bei weiteren Klageverfahren die Finanzgerichte auf der Linie des BFH entscheiden. **Die Praxis der Nichtanwendungserlasse schränkt damit die Rechte der Bürger gegenüber der Verwaltung in unzulässiger Weise ein.**

- (4) Von der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung abweichende höchstrichterliche Rechtsprechung darf nur in Ausnahmefällen durch Gesetzesänderungen kassiert werden. Gesetzesänderungen sind geboten, wenn Urteile die Rechtsanwendung verkomplizieren oder zu erheblichen Einnahmeausfällen führen. In diesen Fällen ist die fiskalische Auswirkung sorgfältig abzuwägen gegenüber den Urteilsgründen, der Steuersystematik und weiteren Folgen einer Gesetzesänderung.

Immer wieder wird - ohne dass derartige Gründe erkennbar vorliegen – Rechtsprechung durch Gesetzesänderungen kassiert. **Weil die Gesetzesinitiativen regelmäßig von den Finanzministerien initiiert werden, birgt dieses Vorgehen Gefahr für die**

Gewaltenteilung. Darüber hinaus wird oft das Steuerrecht weiter aufgebläht, komplizierter und durch Folgeverfahren belastet.

Beispiele

2004 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Lohnnachzahlung aus früheren Jahren auch dann ermäßigt besteuert werden kann, wenn sie für weniger als ein Jahr erfolgt (VI R 46/99). Mit dem Jahressteuergesetz 2007 wurde diese Entscheidung kassiert, obwohl sie nur wenige Fälle mit insgesamt geringer steuerlicher Auswirkung betreffen kann.

2006 entschied der Bundesfinanzhof, dass eine Pflichtveranlagung für Arbeitnehmer auch bei negativen weiteren Einkünften vorliegen kann (VI R 47/05). Diese Entscheidung wurde mit dem Jahressteuergesetz 2007 rückwirkend (!) kassiert, um zu vermeiden, dass Arbeitnehmer über die Antragsgrenze von 2 Jahren hinaus noch Verluste steuermindernd geltend machen können. Nur ein Jahr später wurde die Zweijahresgrenze im Zuge einer BFH-Vorlage an das Bundesverfassungsgericht durch das Jahressteuergesetz 2008 ganz aufgehoben.

In beiden Beispielen erfolgten die Gesetzesänderungen ausschließlich aus fiskalischen Erwägungen, jedoch ohne dass die Rechtsprechung zu maßgeblichen Steuerausfällen führte. Gerade im zweiten Beispiel ging es letztlich darum, Rechte der Steuerzahler einzuschränken.

- (5) Bei neuerer, von bisheriger Besteuerungspraxis abweichender Rechtsprechung muss umgehend verbindlich klargestellt werden, ob und in welchem Umfang die Grundsätze in vergleichbaren Fällen anwendbar sind. Es widerspricht den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Bindung der Verwaltung an „Gesetz und Recht“ (Art. 20 Abs. 3 GG) und kommt einem zeitlich befristeten Nichtanwendungserlass gleich, wenn aufgrund von Abstimmungsschwierigkeiten innerhalb der Finanzverwaltung der Länder oder aus anderen Gründen über Monate Verwaltungsakte ergehen, die aktuelle Rechtsprechung nicht berücksichtigen und deshalb neue Verfahren erfordern oder zu bestandskräftigen fehlerhaften Steuerfestsetzungen führen, wenn Steuerpflichtige keine Rechtsmittel einlegen. Bisher beträgt die Zeitdauer bis zur Veröffentlichung eines Urteils oft mehrere Monate bis weit über ein Jahr.
- (6) Ebenso wie die Prüfung der Bürokratiekosten sollte jede neue gesetzliche Regelung dahingehend geprüft werden, ob sie für steuerpflichtige Laien verständlich und in der Rechtsanwendung praktikabel ist. Die derzeitigen Regelungen zu Kinderbetreuungskosten (§§ 4f, 10 Nr. 5, 8, EStG - neu § 9c EStG) und der „Wohn-Riester-Förderung“ (Verbindung von Altersvorsorge und Wohneigentumsförderung) in den §§ 92a, b EStG sind Negativbeispiele.

- (7) Die Einführung der Abgeltungsteuer ist kritisch zu würdigen. Sie wird in der Veranlagung zu Mehraufwand führen. Die Anlage Kap der Steuererklärung muss weitere Angaben aufnehmen, weil Antrags- und Pflichtveranlagungsfälle zum Abgeltungs- und zum Individualsteuersatz zu erfassen sind. Die ersten, bereits vor Wirksamwerden der Abgeltungsteuer neu geschaffenen Ausnahmen zum Abzugsverbot von Werbungskosten verdeutlichen die Probleme des Systembruchs.
- (8) Die Sprünge im Stufentarif schaffen neue ungerechtfertigte Unterschiede und werden neue Steuersparmodelle nach sich ziehen. Die Steuer kann auch im Stufentarif nicht einfacher berechnet werden. **Unterschiede zwischen Grenz- und Durchschnittssteuersatz bleiben bestehen.**
- (9) Im Tarif 2008 steigt der Steuersatz innerhalb von 5.075 Euro um rund 9 Prozent und damit **fast 4fach stärker als in der zweiten Progressionszone**. Bereits bei einem Einkommen von 12.740 Euro wird der Steuersatz von rund 24 Prozent erreicht. Mit der Tarifänderung 2009 wird der Anstieg in der ersten Progressionszone weiter erhöht, er bleibt auch bei der Tarifänderung 2010 rund 3,6fach stärker als in der zweiten Zone.
- (10) Ein Abzug von Unterhaltsleistungen anstelle des Splittingtarifs führt zu einer höheren Steuerbelastung, weil sich nur der Grundfreibetrag verdoppelt, nicht jedoch die weiteren Tarifzonen bzw. Abschnitte. Der Splittingvorteil kann jedoch auch bei getrennter Veranlagung erreicht werden, wenn Einkünfte zwischen den Ehegatten verlagert werden. Eine Übertragung von Einkünften ist insbesondere bei Gewinneinkünften und Vermietungseinkünften relativ einfach zu erreichen, bspw. durch Nießbrauch, nicht jedoch bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.
- (11) Dies wird an folgendem Beispiel mit einem fiktiven Tarif deutlich:

a) Steuerberechnung

Zu versteuernde Einkommen	10.000 €
abzgl. Existenzminimum	- 8.000 €
verbleibendes steuerliches Einkommen	<u>2.000 €</u>
Steuer: 15 % auf 2.000 Euro	300 €
 Annahme: weitere zwangsläufige Aufwendungen (bisher weder im Existenzminimum noch bei der Einkommensermittlung berücksichtigt)	 2.000 €

b) Ermittlung des tatsächlich verfügbaren Nettoeinkommens

	10.000 €
abzgl.	2.000 €
verbleiben	<u>8.000 € = Existenzminimum</u>

Die Steuerbelastung von 300 € ist deshalb aus dem „steuerfreien“ Existenzminimum zu bestreiten.

- (12) Beim Nettoprinzip ist die Veranlassung von Kosten zu berücksichtigen. Insoweit verstößt das „Werkstorprinzip“ gegen das Nettoprinzip und die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. *„Die Überwindung einer Distanz zwischen Wohnort und Arbeitsstätte ist regelmäßig notwendige Bedingung beruflicher Betätigung“* (BVerfG, 2 BvL 1/07 vom 9.12.2008, Absatz-Nr. 73). Neben der verfassungsrechtlichen Problematik entsteht volkswirtschaftlicher Schaden, weil sich Arbeit für bestimmte Einkommensgruppen nicht mehr lohnt.
- (13) Arbeitnehmer können in der Regel keine Bewirtungskosten oder Arbeitsmittel in den beruflichen Bereich verlagern. Aufwendungen sind aufgrund der Weisungsgebundenheit zwangsläufig, wie bereits beim Einsatzort deutlich wird, auf den der Arbeitnehmer regelmäßig keinen Einfluss hat. Gleiches gilt für die Anschaffung von Arbeitsmitteln oder das Bereitstellen eines Arbeitsraumes (Arbeitszimmer), bei denen der Selbständige einen größeren Entscheidungsspielraum hat, der zu weniger Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Aufwendungen als Betriebsausgaben führt im Vergleich zur Anerkennung von Werbungskosten bei Arbeitnehmern.
- (14) *„Mit Blick auf die Anforderungen an einen praktikablen und zumutbaren Verwaltungsvollzug scheidet eine Anwendung der Generalnorm des § 9 Abs. 1 EStG, die individualisierende Nachweise und Feststellungen tatsächlicher Wegeaufwendungen erfordern würde, von vornherein aus“* (BVerfG, 2 BvL 1/07 vom 9.12.2008, Absatz-Nr. 90). Deshalb ist eine Pauschalregelung erforderlich.

1. Anwendungsbereich der Pauschale

Bei der Ausgestaltung des Fahrtkostenabzugs ist zwischen einer aufwandsunabhängigen Entfernungspauschale und einer aufwands-(d.h. fahrzeug-)abhängigen Kilometerpauschale abzuwägen.

Es sprechen

für **Entfernungspauschale:**

- Vereinfachung
- Umweltaspekte (Anreizwirkung)

für **Kilometerpauschale:**

- geringere Kosten

In der Abwägung favorisiert der NVL das Beibehalten einer fahrzeugunabhängigen Entfernungspauschale.

2. Ausgestaltung des Kilometersatzes

Der NVL schlägt eine degressive Staffelung in zwei Stufen vor:

- o 40 Cent bis zum 15. Entfernungskilometer,
- o 30 Cent ab dem 16. Entfernungskilometer.

Gründe

- a) Bei größeren Entfernungen sind die relativen Kosten pro Kilometer niedriger. Das betrifft sowohl PKW-Benutzung (geringere km-Kosten bei zunehmender Laufleistung) als auch öffentliche Verkehrsmittel (höhere Kosten vor allem im Nahbereich).
- b) Bei geringeren Entfernungen liegt in der Regel ein höherer beruflicher Veranlassungszusammenhang vor (*„...Faustformel: Je geringer die Entfernung zum Arbeitsplatz, um so eher ist ein angemessener Kostenaufwand zur Überwindung der Entfernung als unausweichlicher beruflich bedingter Aufwand zu werten“* - BVerfG, 2 BvL 1/07 vom 9.12.2008, Absatz-Nr. 77). Zudem wird gerade das Wohnen im Nahbereich der Arbeitsstätten durch einen relativ höheren Fahrtkostenabzug gewürdigt.
- c) Mit der Anhebung im unteren Entfernungsbereich fallen weniger Fälle an, bei denen die tatsächlichen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel den Kilometersatz übersteigen. Die Anhebung führt damit zu einer Vereinfachung.

Die weitere Ausgestaltung soll an bisheriges Recht anknüpfen:

- o höhere Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sind alternativ zum Kilometersatz abziehbar;
- o zusätzlich sind Fährkosten abziehbar, ebenso Unfallkosten auf dem Arbeitsweg.

Die Begrenzung des abziehbaren Betrags (Deckelung) bleibt erhalten. Die Höhe wird auf 3.600 Euro verringert (bisher 4.500 Euro). Dies entspricht gerundet den Kosten einer „BahnCard 100“ in der 2. Klasse. Bei PKW-Nutzung können unverändert höhere Kosten berücksichtigt werden.

Die Entfernungspauschale ist identisch für Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung anzuwenden. Gegenüber geltendem Recht ist die Deckelung zu beachten.

Die Angemessenheit der Höhe des Kilometersatzes ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen, um einen ausreichenden Fahrtkostenabzug zu gewährleisten. Er entlastet insbesondere Arbeitnehmer, aber auch Familien, die weniger der Arbeit hinterziehen können und fördert Mobilität und Flexibilität.

Dem Gegenargument der Förderung der Zersiedlung durch die Entfernungspauschale ist entgegen zu halten, dass eine Steuerminderung nur in Höhe des persönlichen Steuersatzes erfolgt, d.h. nur zu einem Bruchteil der tatsächlichen Kosten (abgesehen von Mitfahrern). Es wird folglich kein Wegziehen bezahlt – die verbleibenden Aufwendungen sind vor allem bei PKW-Nutzung in der Regel deutlich höher als die Steuerersparnis. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass *„das Wohnen in Fußwegnähe zum „Werkstor“ für die große Mehrheit der Steuerpflichtigen schon aus (bauplanungs-) rechtlichen (Grundsatz der Trennung unterschiedlicher Nutzungsarten von Grundstücken im Bauplanungsrecht) und faktischen (fehlendes Angebot entsprechenden Wohnraums) Gründen nicht möglich ist ...“* (BVerfG, 2 BvL 1/07 vom 9.12.2008, Absatz- Nr. 73). Darüber hinaus ändern sich für viele Arbeitnehmer heute die Arbeitsorte häufiger, sei es wegen Versetzung oder Wechsel des Arbeitsverhältnisses. Besiedlungspolitische Ziele lassen sich nicht durch Einschränkung des Abzugs berufsbedingter Fahrtkosten umsetzen.

- (15) Auch bei einem Arbeitnehmer, der bisher noch keinen eigenen Haustand hat, weil er bspw. noch im elterlichen Haushalt lebt, entstehen beruflich veranlasste Aufwendungen für eine Wohnung am Arbeitsort, die für einen Übergangszeitraum als Werbungskosten abziehbar sein müssen. Dies gilt, solange der Arbeitsort nicht als dauerhaft angesehen werden kann, insbesondere bei befristeten Arbeitsverhältnissen oder während einer Probezeit.

Wie wenig sachgerecht der derzeitige Ausschluss ist, wird an folgendem Beispiel deutlich:

Ein Arbeitnehmer, der über längere Zeit an verschiedenen Orten jeweils befristete Arbeitsverhältnisse eingeht, kann die Unterkunftskosten am Arbeitsort nicht abziehen,

wenn er noch bei seinen Eltern wohnt. Ein Arbeitnehmer mit eigenem Hausstand kann hingegen die Kosten ebenso abziehen wie ein anderer Arbeitnehmer seine Fahrtkosten, wenn er anstelle der Unterkunft täglich fährt. **Trotz gleichartiger beruflicher Veranlassung sind die Kosten nach geltender Rechtslage unterschiedlich abziehbar.** Deshalb sind auch ohne Vorliegen eines eigenen Hausstandes die Kosten in Anlehnung an die bis 2004 geltende Rechtslage wieder zum Abzug zuzulassen. Damit wird auch eine Steuervereinfachung erreicht, weil Abgrenzungsprobleme zu abziehbaren Übernachtungskosten im Rahmen von Auswärtstätigkeiten (Reisekosten) vermieden werden.

- (16) Der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist nicht nur aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Abzug erwerbsbedingter Aufwendungen geboten. Es geht hierbei auch um Förderung von Flexibilität, Aus- und Weiterbildung. Ein Arbeitszimmer benötigt auch der Arbeitnehmer beim Meisterkurs oder beim Abendstudium auf den zweiten Bildungsweg.

Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers sind nach der bis 2006 geltenden Rechtslage abziehbar, wenn kein anderer Arbeitsplatz vorliegt oder wenn die berufliche Tätigkeit überwiegend, d.h. zu mehr als 50 Prozent im häuslichen Arbeitszimmer erfolgt. Mit dieser Einschränkung erfolgt eine sehr zielgenaue Begrenzung auf beruflich notwendige Fälle. Die Höhe des Abzugs ist in diesen Fällen begrenzt (Rechtslage 2006: 1.250 Euro). Damit werden zum einen Mitnahmeeffekte weitgehend vermieden und eine sinnvolle Vereinfachung erreicht. Die tatsächlichen Kosten des Arbeitszimmers erreichen in der Regel diese Höhe, bspw. bei 6,90 Euro Warmmiete pro qm und 15 qm Fläche des Arbeitszimmers. Deshalb kann nach dem Erstjahr meist auf Belegeinreichung bei der Veranlagung verzichtet werden.

- (17) Der Abzug in einem Jahr anstelle der Verteilung auf die Nutzungsdauer ist eine sinnvolle Steuervereinfachung ohne Mitnahmeeffekte. Sie führt auch nicht zu Steuermindereinahmen, wenn der Zinseffekt bei späterem Abzug vernachlässigt wird. Der Vereinfachungseffekt wird erreicht, weil der Abzug nur in einem Jahr zu beantragen und die Abzugsvoraussetzungen nur in einem Jahr zu prüfen sind. Bei Abschreibung über mehrere Jahre müssen zudem die Abschreibungsbeträge und die Laufzeit gesondert festgehalten bzw. mit dem Erstjahr abgeglichen werden.
- (18) Gegenwärtig gibt es 5 Pauschsteuersätze für mehr als 10 verschiedene Lohnzahlungen wie Erholungsbeihilfen, Fahrtkostenzuschüsse, Essensmarken u.w. Die unterschiedlich hohen Pauschsteuersätze und die unterschiedlichen, teilweise schwer abzugrenzenden Bemessungsgrundlagen erhöhen den Aufwand für die Arbeitgeber. So

müssen zur Pauschalbesteuerung von Fahrtkostenzuschüssen die individuellen Entfernungen der Beschäftigten berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung ist deshalb auf bedeutsame Sachverhalte wie bspw. Zukunftssicherungsleistungen zu beschränken und die Steuersätze sind zu vereinheitlichen.

- (19) Kilometer- und Verpflegungspauschalen sind sinnvolle Pauschalen. Für Arbeitsmittel sorgt eine (nicht einheitliche) Nichtbeanstandungsgrenze von 110 Euro dafür, dass vielfach keine Kleinbelege eingereicht werden müssen. Gleiches gilt für Kontoführungsgebühren und Pauschalregelungen bei Telefonkosten. Pauschalen sollten in solchen Fällen ausgebaut werden. Das gilt auch für Höchstbeträge wie beim Abzug für das häusliche Arbeitszimmer in der bis 2006 geltenden Regelung, die durch die Deckelung zu einer weitgehenden Vereinfachung beim Belegen der Kosten und zum Vermeiden von unerwünschten Steuergestaltungen geführt hat.
- (20) Der Arbeitnehmerpauschbetrag ist insoweit eine Subvention, die Steuerpflichtige begünstigt, welche keine berufsbedingten Aufwendungen haben oder diese vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bekommen (vgl. 20. Subventionsbericht der Bundesregierung). Der Subventionscharakter entfällt nur bei Arbeitnehmern, die tatsächliche Aufwendungen in der entsprechenden Größenordnung haben.

Der Arbeitnehmerpauschbetrag hat Ausgleichsfunktion wegen der Quellenbesteuerung des Arbeitnehmers (Lohnsteuer). Er kann deshalb auf einen geringeren Betrag begrenzt werden. Eine signifikante Mehrbelastung für die Steuerverwaltung ist bei Nutzung elektronischer Verfahren und Risikomanagement nicht zu erwarten. Die Anzahl der Veranlagungsfälle hat durch verschiedene Gesetzesänderungen erheblich zugenommen (Abzug von Beiträgen in die Altersvorsorge, Verringerung des Sparerfreibetrags), so dass der Werbungskostenabzug keinen entscheidenden Anteil hieran hat.

- (21) Höhere Einnahmen hängen nicht zwangsläufig mit höheren Ausgaben (Werbungskosten) zusammen. Arbeitnehmer in Leitungsfunktionen und mit höheren Einnahmen erhalten oft wesentlich mehr Aufwendungen erstattet als Arbeitnehmer in unteren Einkommensgruppen. Eine prozentuale Kopplung der Werbungskosten an die Höhe der Einnahmen (bspw. 1 oder 2 % der Einnahmen) ist deshalb nicht sachgerecht.
- (22) Als Beispiele sind Behindertenpauschbeträge und Kilometerpauschalen für Reisekosten zu nennen. Diese Pauschalen sind differenziert nach typischem Aufwand und in der Anwendung leicht anzuwenden.

- (23) Das betrifft bspw. die Anerkennung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften.
- (24) Anderenfalls läuft der Abzug von Verlusten ins Leere, wenn aufgrund von Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen das Einkommen im Verlustabzugsjahr steuerfrei bleibt. Das widerspricht der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dem vorrangigem Abzug erwerbsbedingter Aufwendungen. Das Wirksamwerden des Verlustabzugs hängt von Zufälligkeiten ab und führt damit zu nicht sachgerechten Ergebnissen.

Beispiel

Im Jahr 01 hat ergibt sich für drei Steuerpflichtige durch eine Fortbildung während der Arbeitslosigkeit ein Verlust in Höhe von 5.000 €, der zunächst in das Jahr 02 vorgetragen wird. Im Jahr 02 haben die Arbeitnehmer folgende steuerliche Situation:

A. hat bereits seit Januar wieder ein Arbeitsverhältnis und erzielt daraus ein Einkommen von 15.000 Euro.

B. hat erst im Oktober wieder ein Arbeitsverhältnis und erzielt daraus ein Einkommen von 5.000 Euro.

C. hat erst ab Januar 03 wieder ein Arbeitsverhältnis. Im Jahr 02 erzielt er nur Lohnersatzleistungen. Seine Einkünfte betragen 0 € und sein Einkommen ist nach Abzug der Sonderausgaben negativ.

Ergebnis A. und C. können den Verlust in voller Höhe steuerlich geltend machen, A. bereits im Jahr 02 und C. im Jahr 03, weil der Verlust im Jahr 02 nicht abgezogen werden kann und deshalb weiter vortragfähig ist.

B. muss den Verlust rechnerisch abziehen, er bleibt jedoch ohne steuerliche Auswirkung.

- (25) Der zusätzliche Abzug zwangsläufiger Aufwendungen ist verfassungsrechtlich geboten, soweit diese nicht als Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar sind oder im Rahmen des Existenzminimums berücksichtigt werden. Das betrifft bspw. den Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung (BVerfG vom 13.02.2008, 2 BvL 1/06).

- (26) Hausrat und Wohnung gehören zu den existenziell notwendigen Gütern, für die bei Schäden und Verlust die Allgemeinheit aufkommen muss. Vorrang hat jedoch eine Eigenvorsorge. Wird diese nicht wahrgenommen, können Aufwendungen auch nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Die auch aus Sicht der Gesellschaft gewünschte und steuerrechtlich geforderte Eigenvorsorge durch Versicherungsschutz führt zu zwangsläufigem Aufwand. Das hierfür gebundene Einkommen ist von der Besteuerung frei zu stellen.
- (27) Alle nachfolgenden Ausbildungskosten nach Erstabschluss einer Ausbildung sind erwerbsbedingte Aufwendungen und den Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zuzuordnen.
- (28) Die Vermögensübergabe gegen Rentenzahlungen oder dauernde Lasten ist ein steuerliches Instrument, das der Versorgung der Generationen untereinander Rechnung trägt. Mit dem Jahressteuergesetz 2008 erfolgte eine Einschränkung auf Gewinneinkünfte. Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften und damit insbesondere Arbeitnehmer werden benachteiligt. Sie können bei der Übergabe von Wohneigentum, das nicht zu Betriebsvermögen gehört, für Neufälle nach Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes entsprechende Aufwendungen nicht mehr geltend machen.

Die Übertragungen in vorweggenommener Erbfolge dienen individueller und generationsübergreifender Altersvorsorge. Der Abzug ist deshalb auch im Hinblick auf erforderliche Eigenvorsorge wieder einzuführen.

- (29) Das Realsplitting begünstigt getrennt lebende bzw. geschiedene Ehepartner gegenüber anderen Steuerpflichtigen, die untereinander Unterhalt gewähren. Der Höchstbetrag kann sogar mehrfach gewährt werden, wenn nach mehreren gescheiterten Ehen Unterhalt gewährt wird. Diese Begünstigung ist aus Artikel 6 u. E. nicht ableitbar.
- (30) Das Steuerrecht kennt vergleichbare Regelungen bspw. beim Härteausgleich für Nebeneinkünfte (§ 70 EStDV) oder der Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags oder Ausbildungsfreibetrags aufgrund der Einkünfte und Bezüge der betreffenden Personen. Eine gestaffelte Abschmelzung des Kindergeldes bzw. Kinderfreibetrags ist deshalb umsetzbar.

Die derzeitige „Fallbeilmethode“ führt zu unsachgerechten Härtefällen. So kann beispielsweise selbst durch freiwillige Zusatzleistungen des Ausbildungsbetriebs wie Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen oder Unternehmensbeteiligungen das

Kindergeld entfallen. Aufgrund der Jahresprüfung führt 1 Euro Einkünfte über dem Grenzbetrag zu 2.000 Euro weniger Kindergeld.

Eine Staffelung würde deshalb vereinfachen und zu weniger Aufwand führen, weil Gestaltungen und Streitfälle abnehmen werden, wenn das Überschreiten einer Grenze der Einkünfte und Bezüge eine wesentlich geringere steuerliche Auswirkung hat.

- (31) Seit 2004 werden Kosten der Unterkunft am Ausbildungsort nicht mehr berücksichtigt. Das Kindergeld kann wegen Überschreiten des Grenzbetrages entfallen, obwohl den Kindern nach Abzug der zwangsläufigen Kosten einer Zweitunterkunft kein ausreichendes Nettoeinkommen verbleibt und sie Unterhaltszahlungen der Eltern bedürfen. Das führt zum absurden Ergebnis, dass für ein Kind, das täglich fährt, Kindergeld gezahlt wird, für eines, das im Internat wohnt, jedoch nicht.

Beispiel

Kind A. hat eine Ausbildungsvergütung von 11.000 € im Kalenderjahr, nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge verbleiben 8.800 €. Wegen der Entfernung des Ausbildungsortes wird eine Unterkunft angemietet, die Kosten betragen 4.000 €. Weil die Kosten nicht angerechnet werden können und die Einkünfte den Grenzbetrag (derzeit 7.680 €) übersteigen, entfällt das Kindergeld. Die Eltern müssen dennoch das Kind unterstützen, weil das tatsächlich verfügbare Einkommen für den Lebensunterhalt nicht ausreicht. Der Wegfall des Kindergeldes ist deshalb nicht sachgerecht.

Würde das Kind täglich 30 Kilometer von der elterlichen Wohnung fahren, könnte es bei 200 Ausbildungstagen eine Entfernungspauschale von 1.800 € abziehen (30 km x 0,30 € x 200 d). Damit wäre der Grenzbetrag von 7.680 € deutlich unterschritten und der Kindergeldanspruch bliebe bestehen.

Trotz höherer Kosten durch eine Unterkunft entfällt das Kindergeld, während es bei näherer Ausbildungsstätte, täglichen Fahrten und geringeren Kosten erhalten bleibt.

- (32) So können zwei beiderseits erwerbstätige Eltern Aufwendungen zur Betreuung ihres zweijährigen Kindes bei einer Betreuungseinrichtung bis zu 6.000 Euro zu 2/3 wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen. Bei einem Steuersatz von bspw. 25 Prozent beträgt die Steuerentlastung für das Ehepaar bei Ausschöpfen des Höchstbetrags 1.000 Euro. Wird ein Elternteil arbeitslos, können sie keine Aufwendungen mehr geltend machen.

Ein Ehepaar, bei denen ein Elternteil nicht erwerbstätig ist und das ein Kinder- oder Aupairmädchen zur Betreuung im Haushalt beschäftigt, erhält dagegen eine 20-prozentige Steuerermäßigung für Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 20.000 Euro. Bereits bei Aufwendungen in Höhe von 6.000 Euro beträgt die Steuerermäßigung 1.200 Euro.

- (33) Der Abzug von Ausbildungskosten stellt sicher, dass Familien, deren Kinder keine Ausbildungsvergütung erhalten, gleich gestellt werden mit Familien, bei denen die Kinder Vergütungen vom Ausbildungsbetrieb oder aus staatlichen Mitteln erhalten.

Beispiel

Bei Familie A. erhält das Kind aus einer Ausbildungsvergütung ein Einkommen von 9.000 Euro. Diese würde das Existenzminimum sicher stellen, so dass keine Berücksichtigung des Familienleistungsausgleichs bei den Eltern erfolgt. Anderes gilt, wenn Ausbildungskosten von 6.000 Euro vorliegen. Die Kosten werden in diesem Fall beim Kind vom Einkommen abgezogen. Die Eltern erhalten Kinderfreibeträge bzw. Kindergeld.

Bei Familie B hat das Kind kein ausreichendes Einkommen während der Ausbildung bei ebenfalls Ausbildungskosten in Höhe von 6.000 Euro. Die Eltern erhalten zum Sicherstellen des Existenzminimums des Kindes Kinderfreibeträge bzw. Kindergeld. Die Ausbildungskosten, die durch das Existenzminimum nicht abgedeckt sind, können zusätzlich bei den Eltern abgezogen werden. Der Abzug erfolgt bis zu einem Höchstbetrag und zur Vereinheitlichung analog den Kinderbetreuungskosten anteilig zu 2/3.

- (34) Es ist völlig unverständlich, dass Angaben zu Kindern in der Einkommensteuererklärung und in den Anträgen an die Familienkassen redundant zu erklären sind, obwohl die steuerrechtliche Beurteilung nach denselben Rechtsgrundlagen erfolgt.

Bisher erfolgen bis zu drei Feststellungen zu den Einkünften des Kindes: Einmal über die Steuererklärung des Kindes selbst, wenn diese wegen Lohnsteuerabzug oder Beantragung der Arbeitnehmersparzulage eingereicht wird, zum weiteren in der Steuererklärung der Eltern und zum dritten beim Antrag auf Kindergeld.

- (35) Das Steuerrecht kennt vergleichbare Regelungen bspw. bei der Grundsteuererhebung. Diese obliegt den Gemeinden, während der Einheitswert als Bemessungsgrundlage gesondert und bindend durch das zuständige Finanzamt festgestellt wird.

- (36) Wie komplex und schwierig die derzeitige Förderung ist, wird bereits am Umfang der Ausführungsbestimmungen deutlich. Das BMF-Schreiben zur „steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung“ ist nach der Aufnahme von „Wohnriester“ von bereits 96 Seiten auf nunmehr 110 Seiten angewachsen! Der Vordruck zur „Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung“ weist nunmehr 17 Zeilen (!) für unterschiedliche Eintragungen auf der Anlage R der Steuererklärung aus. Die Berücksichtigung reicht von der Ertragsanteilsbesteuerung (bereits zweigeteilt) über die Besteuerung analog gesetzlicher Renten sowie zu weiteren Prozentsätzen bis zur Vollbesteuerung als sonstige Einkünfte. Hinzu kommen die Berücksichtigung von Altersentlastungsbeträgen und Versorgungsfreibeträgen. Außerdem werden einzelne Auszahlungsbeträge aufgeteilt und steuerlich unterschiedlich behandelt. Der Rentenbezieher kann häufig weder die Richtigkeit der Eintragungen durch den Anbieter feststellen noch die verschiedenen Besteuerungstatbestände erfassen.
- (37) Nach den §§ 89, 91 EStG erfolgt ein Datenabgleich zwischen den Versicherungsträgern (Anbieter) und sechs verschiedenen Behörden.

Für den Zulagenanspruch und den Sonderausgabenabzug sind zu prüfen:

- Einzahlungsbetrag,
- Anzahl und Zuordnung der Kinder
- Bemessungsgrundlage für den Mindesteigenbetrag aus verschiedenen Zahlbeträgen des Vorjahres des Beitragsjahres (rentenversicherungspflichtiger Lohn und weitere beitragspflichtige Einnahmen, Lohnersatzleistungen, Besoldungsbzüge u.w.);
- Einstufung des Ehegatten als unmittelbar oder mittelbare Berechtigter.

Wenn Fehler in den Feststellungen der zentralen Stelle enthalten sind, hat der Steuerpflichtige kaum eine Chance, hiergegen vorzugehen. Eine Vereinfachung erfordert zwingend eine Reduzierung der Anzahl der Größen, die auf die Höhe der Förderung Einfluss haben.

- (38) Wenn beispielsweise die Zulagenstelle fehlerhaft eine zu geringe Einzahlung ermittelt, kann dies zur Kürzung der Zulage mit Folgewirkung auf den Sonderausgabenabzug führen. Diese Fälle treten in der Praxis häufiger auf. In Folge der Korrekturen ergehen geänderte Steuerbescheide. Dies führt zu erheblichem Mehraufwand für die Finanzverwaltung, Steuerzahler und Berater. Ursachen und Fehlerquellen sind vielfältig, bspw. fehlerhaften Übermittlung der Beitragszahlungen durch den Anbieter, fehlerhafte Erfassung der Bemessungsgrundlagen (Einnahmen) oder der Zuordnung der Kinder.

Der Steuerpflichtige muss zunächst aufwändig feststellen, welche der verschiedenen Komponenten letztlich zu einer Kürzung geführt hat. Um eine Korrektur zu erreichen, muss er sich ggf. an den Anbieter, an die zentrale Stelle oder an das Finanzamt wenden. Die Zuständigkeiten und die Verfahrensvorschriften sind unzureichend geregelt, in der Praxis muss der Steuerpflichtige die amtlichen Feststellungen oft einfach hinnehmen.

- (39) Soweit innerhalb von drei Jahren nach Erwerb eines Gebäudes bei nachfolgender Sanierung die Investitionssumme die Grenze von 15 Prozent der Anschaffungskosten übersteigt, können die Kosten nicht mehr im Zahlungsjahr geltend gemacht werden, sondern sind abzuschreiben. Die Regelung ist investitionshemmend und führt zu unsachgerechten Unterschieden gegenüber Fällen, in denen erst im vierten Jahr über dem Grenzbetrag investiert wird bzw. in denen eine Sanierung nach unentgeltlicher Übertragung erfolgt.

- (40) Eine höhere Förderquote ist erforderlich, um den gewünschten Lenkungseffekt zur Verringerung von Schwarzarbeit zu erreichen. Der Steuerabzug wurde 2003 aus diesem Grund eingeführt. Im Rahmen der Anhörung zum Jahresteuergesetz 2009 wurde bestätigt, dass diese Maßnahme belegbare Erfolge aufweist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Umsatzsteuersatz bei Einführung des Gesetzes noch 16 Prozent betrug und seit 2007 um 3 Prozent angehoben wurde. Damit sind Fördersatz und Umsatzsteuersatz nahezu identisch, so dass sich die Anreizwirkung zur legalen Beauftragung von Dienstleistern verringert, zumal der Dienstleister bei nicht verbuchter Bezahlung neben der Mehrwertsteuer auch Einkommen- oder Körperschaftsteuer spart. Deshalb sollte der Fördersatz auf 25 Prozent angehoben werden.

- (41) Beschäftigungspolitisch und im Interesse einer spürbaren Entlastung für alle Einkommensschichten ist in Bezug auf Handwerkerleistungen gegenüber dem geltenden Gesetz sowohl eine deutliche Anhebung der Förderquote als auch des Fördervolumens geboten. Das Ziel kann in Verbindung mit einer Vereinfachung und Vereinheitlichung erreicht werden, indem die Dienstleistungen „Handwerkerleistungen“ zusammen mit den sonstigen haushaltsnahen Dienstleistungen bei einer Steuerermäßigung von 25 Prozent und einer Obergrenze von bspw. 10.000 Euro gefördert werden. Damit würden Abgrenzungen zwischen den Dienstleistungen entbehrlich werden. Die Vereinheitlichung ist sachgerecht, denn es ist unverständlich, warum nach geltendem Recht bspw. Gartenpflegearbeiten bis 20.000 Euro begünstigt werden, Handwerkerleistungen hingegen nur bis 6.000 Euro.

(42) Die Regelungen zu „Wohnriester“ sind in der gesetzlichen Formulierung und praktischen Ausgestaltung kompliziert und aufwändig. Dies betrifft insbesondere die nachgelagerte Besteuerung. So ist es erforderlich, dass für die Steuerpflichtigen ab Vertragsabschluss nahezu lebenslang Konten mit fiktiven Buchungen geführt werden. Das Gesetz legt erheblichen Vollzugsaufwendungen und damit Kosten für künftige Generationen fest. Die Bürokratiekosten bis zur abschließenden Besteuerung im Rentenalter dürften in ihrem vollen Ausmaß derzeit noch gar nicht abschätzbar sein.

(43) Die gesetzlichen Regelungen zur Übermittlung von Leistungen wie ALG I u. w. werden begrüßt. Sie dienen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. In der Vergangenheit blieben bspw. Hinterbliebenenrenten neben dem Bezug von Arbeitslohn vielfach unberücksichtigt. Benachteiligt waren Steuerpflichtige, die diese Einkünfte zutreffend erklärten.

Die zutreffende Erfassung muss jedoch für alle steuerrelevanten Einkünfte und Leistungen gleichermaßen gelten, also auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und für Gewinneinkünfte. Sie ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.

(44) Zwingend zu beachten sind Datenschutz und Datenhoheit. Deshalb sind Verfahren zu entwickeln, die es ermöglichen, dass Steuerpflichtige bzw. ihre Berater die übermittelten Daten einsehen können (Steuerkontenabfrage) und gegen fehlerhafte Beträge oder Auswertungen effektiv vorgehen können.

(45) In der Praxis sind immer wieder fehlerhafte Bescheide durch Doppelerfassung und Zuordnung zum unzutreffenden Veranlagungsjahr festzustellen. Finanzämter ändern nach Kontrollmitteilungen Bescheide, ohne ausreichend zu prüfen, ob der Betrag bereits erklärt wurde. Im Massenverfahren nehmen Finanzämter Fehler in Bescheidänderungen billigend in Kauf.

(46) Kurzerklärung und vorausgefüllte Erklärung führen dazu, dass Aufwendungen nicht geltend gemacht werden. Verfahrensrechtlich eröffnen sie die Korrektur bestandskräftiger Bescheide nach § 173 (1) Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung und schaffen damit Mehraufwand für die Verwaltung.

(47) Steuerliche Laien beantragen nicht selten aus Unkenntnis oder mangelnder Sorgfalt unzutreffende Abzugsbeträge, die im Zuge abnehmender personeller Prüfung durch Automation und Belegverzicht fehlerhaft berücksichtigt werden. Berater tragen dazu bei, dass eine zutreffende Beantragung erfolgt. Sie entlasten die Finanzverwaltung

durch qualifizierte Erklärungen und sorgen durch Bescheidprüfung und ggf. Rechtsmittel für eine zutreffende Besteuerung und Minimierung von weitergehenden Änderungsbegehren und ggf. Schadensersatzforderungen im Zuge der Amtshaftung.

- (48) Der § 3 EStG „Steuerfreie Einnahmen“ umfasst unsystematisch aufgeführt 70 Nummern (!) völlig unterschiedlicher Leistungen. Darüber hinaus werden in weiteren Vorschriften Einnahmen und Einkünfte steuerfrei freigestellt, bspw. beim § 24a EStG (Altersentlastungsbetrag).
- (49) Der Ersatz von Werbungskosten im öffentlichen Dienst ist unabhängig vom Werbungskostenersatz für Beschäftigte in der Privatwirtschaft gesetzlich fixiert und kann zu unterschiedlichen Regelungen in der Praxis führen. Das betrifft derzeit bspw. das Kilometergeld, das für öffentlich Bedienstete teilweise 5 Cent höher gewährt wird. Entsprechende Regelungen sind deshalb zusammen zu fassen, zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.
- (50) So verdoppelt sich bspw. die Wirkung der Anhebung des Grundfreibetrags (Existenzminimum) bei Rentenbeziehern. Wenn nur die Hälfte der Renteneinnahmen steuerpflichtig ist, bewirken 100 Euro höherer Grundfreibetrag 200 Euro Steuerfreistellung auf der Einnahmeseite. Voll steuerpflichtige Einnahmen wie Arbeitslohn werden durch die Anhebung nur zu 100 Euro steuerfrei gestellt.
- (51) Steuersystematisch kann auch der steuerfreie Teil der gesetzlichen Renten in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden. Bis 1995 wurde dieser Teil im Rahmen der so genannten Erwerbsbezüge berücksichtigt, erst ab 1996 erfolgte eine weitgehende Steuerentlastung für viele Rentenbezieher. Bei einer Umstellung ist jedoch die konkrete Belastungswirkung zu prüfen.
- (52) So weicht bisher der steuerrechtliche Einkommensbegriff vom sozialversicherungsrechtlichen Einkommen ab, ebenso vom Einkommensbegriff beim BAföG, Wohngeld etc. Eine Vereinheitlichung dient in erster Linie den Bürgern und damit dem Verbraucherschutz, er führt zu mehr Rechtssicherheit und Verständlichkeit.
- (53) Sowohl die Steuerklassenwahl als auch Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte haben Auswirkung auf die Höhe von Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld I oder Elterngeld. Steuerrechtliche Änderungen wie das Faktorverfahren (§ 39f EStG) ziehen Rechtsänderungen im Sozialrecht nach sich. Bei Leistungsempfängern wächst Unsicherheit und Beratungsbedarf, die Höhe von Sozialleistungen ist durch steuerrechtliche Wahlmöglichkeiten beeinflussbar.

Kommission Arbeitskreis Steuern des Neuen Verbandes der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Am Steuerkonzept haben mitgewirkt

Bettels, Ingo
Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Brockerhoff, Heinz
Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.
ABB e.V. Lohnsteuerhilfverein

Erk, Petra
Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Lohnsteuerhilfverein Fuldata e.V.

Gramlich, Rudolf
Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V.

Hahn, Hans-Jürgen
Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V.

Lauscher, Bernd - StB
Lohnsteuerhilfverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.

Munzel, Christian - RA
Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V.

Rauhöft, Uwe
Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Ried, Thomas - StB
Lohnsteuerhilfverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.

Rosenberger, Andre` - StB
Lohnsteuerhilfverein Fuldata e.V.

Strötzel, Jörg - StB
Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Lohnsteuerhilfverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.

Tekin, Ali
Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Isar e.V. Lohnsteuerhilfverein